

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/047/2023/1

Bereich:	FB Innere Dienste	Datum:	02.05.2023
Bearbeiter:	Erik Beckmann		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.04.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	25.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Vereinsförderrichtlinie (Positivliste, Rabatte, KAG-Beiträge, Klarstellungen)

Sachverhalt:

Durch die Vereinsförderrichtlinie wurden eine Vielzahl von Einzelfällen abstrakt generell geregelt. Daraus entstand für die Verwaltung eine klare Handlungsrichtschnur, durch die sichergestellt wird, dass alle gleichartigen Fälle auch gleich behandelt werden. Für manche Vereine sind diese Effekte positiv, für die anderen neutral oder negativ. Durch den Wegfall der Umsatzpacht zahlen beispielsweise Vereine, welche mehrere Tausend Euro Umsatz erwirtschaftet haben, nur noch einige hundert Euro für die Hallennutzung und sind damit monetär mit Vereinen gleichgestellt, die Räumlichkeiten lediglich für vereinsinterne Veranstaltungen nutzen. In der Praxis schlagen auch immer wieder Fälle auf, die es noch zu regeln gilt:

Öffnung der Vereinsförderrichtlinie für individuell festgelegte Vereine und Institutionen anhand einer Positivliste

Nach der Vereinsförderrichtlinie sind momentan alle kirchlichen Gruppen und Organisationen von der Vereinsförderrichtlinie ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Ziffer a)). Der Gemeinderat kann jedoch bestimmen, dass diese Vereine auch von der Vereinsförderrichtlinie erfasst werden.

Auch der MSC Falke Sulz e.V. ist nicht von der Vereinsförderrichtlinie erfasst, da dieser nicht vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde. Hintergrund ist, dass Mitglieder des Vorstandes (und nur diese) auch Mitglied im ADAC sein müssen, da der MSC ein Ortsclub des ADAC ist. Ordentliche Mitglieder müssen nicht im ADAC sein. Eine Öffnungsklausel für nichtkirchliche Vereine gibt es bisher in der Richtlinie nicht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei § 2 folgenden Absatz einzufügen:

4) Unbeachtlich des § 2 Abs. 1 und 2 sind folgende Vereine, Institutionen und Gruppen nach dieser Richtlinie förderfähig:

Nr.	Name	Beschluss vom	Vorlage Nr.
1.	Ev. Kirchengemeinde Effringen-Schönbronn, hier: CVJM Effringen	25.05.2023	BV/047/2023
2.	Ev. Kirchengemeinde Gültlingen, hier: CVJM Gültlingen (Kein Verein, sondern ein örtliches Jugendwerk der Kirchengemeinde Gültlingen)	25.05.2023	BV/047/2023
3.	MSC Falke Sulz e.V.	25.05.2023	BV/047/2023

Rabatt für Fördervereine

Nach § 2 Abs. 2 Nr. g der Vereinsförderrichtlinie vom 23.02.2023 sind Fördervereine von der Vereinsförderung grundsätzlich ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass sie (auch wenn sie gemeinnützig sind) wirtschaftlich agieren und Einnahmen generieren.

- 2) Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden
- kirchliche Gruppen und Organisationen, welche Fördermöglichkeiten aus kirchlichen Mitteln haben, es sei denn, die kirchliche Gruppe wurde vom Gemeinderat als förderwürdig anerkannt,
 - Vereine, die nur für bestimmte Personengruppen zugänglich sind,
 - politische Parteien und deren Gruppierungen,
 - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring usw.),
 - Stiftungen und
 - Fördervereine**

Dies führt in der Realität zu merkwürdigen Konstellationen: Nutzt z.B. die Grundschule Wildberg als städtische Einrichtung eine Halle wäre dies kostenfrei (= innere Verrechnung, da zum Kernhaushalt gehörend), würde aber der Förderverein Grundschule Wildberg/Effringen e. v. eine Halle Nutzen, wäre das volle Entgelt (ohne möglichen Vereinsrabatt) zu entrichten.

Daher wurden Fördervereine nun von der Rabattmöglichkeit für einmalige Veranstaltungen im Entwurf miterfasst:

§ 3 Nutzung gemeindeeigener Flächen, Räume und Hallen

- 1) Für öffentliche Flächen, die keine Gebäude sind, werden keine Nutzungsentgelte und keine Umsatzpacht erhoben.
- 2) Maßgebend für alle Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweiligen Benutzungs- und Entgelttabellen sowie Belegungspläne der Gemeinde. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.
- 3) Folgende Rabatte gewährt die Stadt Wildberg automatisch für einmalige Veranstaltungen von förderberechtigten Vereinen auf das zu anfallende Nutzungsentgelt:

Verein (keine Sportveranstaltung) - 1x pro Jahr und Verein und Lokation möglich - Der Verein kann selbst bestimmen, welche Veranstaltung bezuschusst wird - Bei einer Veranstaltung, an der mehrere Vereine teilnehmen, wird der Rabatt des vertragsabschließenden Vereins „verbraucht“. Schließen mehrere Vereine den Vertrag ab, ist ein Verein zu benennen, dessen Rabatt „verbraucht“ wird.	75 %
Sportveranstaltung	75 %
Jugendveranstaltung	90 %

- 4) § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie kann ausnahmsweise auch auf Fördervereine angewendet werden.

KAG Beiträge

In der Praxis hat sich gezeigt, dass durch die Beplanung von Gebieten hohe KAG-Beiträge (Wasser/Abwasser) anfallen können, welche Vereine oft nicht sofort finanziell stemmen können. In solchen Fällen ist für die Zukunft eine Regelung erforderlich, wie damit umzugehen ist, sodass eine einheitliche Behandlung in der Zukunft sichergestellt wird. Daher schlägt die Verwaltung vor, folgenden Paragraphen in der Vereinsförderrichtlinie mit aufzunehmen:

§ 9 Beiträge nach KAG

- 1) Werden Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz BW erhoben, kann ein Ratenzahlungsplan mit einem förderfähigen Verein vereinbart werden.
- 2) Die Zuständigkeit richtet sich nach der Bewirtschaftungsbefugnis der Hauptsatzung.

Des Weiteren wurden noch klarstellende Hinweise in Fußzeilen aufgenommen, welche in dem Entwurf der Förderrichtlinie gelb markiert sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beschluss Mehraufwendungen durch die Aufnahme weiterer förderfähiger Institutionen und der Vergabe von Rabatten für die Nutzung städtischer Gebäude.

STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vereinsförderrichtlinie folgendermaßen zu ergänzen:
 - A) Die Aufnahme der Positivliste mit den genannten Institutionen
 - B) Erfassung der Fördervereine vom Rabatt für einmalige Veranstaltungen
 - C) Aufnahme der Möglichkeit eines Ratenzahlungsplans bei KAG-Beiträgen
 - D) Ergänzung um die genannten Hinweise in den Fußzeilen

Anlagen:

Entwurf Vereinsförderrichtlinie (Stand: 08.05.2023)